

zur Problematik der Besteuerung von Kleingärten möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Maßgebend für die Bewertung von Kleingartenland und Kleingartenlauben durch das Finanzamt ist das Bundeskleingartengesetz.

Eine Grundlage zur Festsetzung der Grundsteuer mittels Bescheid sind die von den Finanzämtern erstellten Grundsteuermessbescheide.

Da die Laube einschließlich einer überdachten Freisitzfläche 24 qm übersteigt, wird sie als selbstständige wirtschaftliche Einheit als „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ steuerlich bewertet. Dazu liegt Ihnen als Eigentümer der Laube ein Messbescheid des Finanzamtes Chemnitz-Süd vom 04.11.2015 vor.

Kleingartenflächen bilden eine weitere selbstständige wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens und sind als unbebaute Grundstücke zu bewerten.

Der Eigentümer des Flurstückes wird mit Grundsteuer B für den Grund und Boden (d. h. die Gesamtfläche des Kleingartens) besteuert.

Diese Steuer kann auf den Nutzer des Grund und Bodens im Rahmen der Pachtzahlung durch den Kleingartenverein umgelegt werden.

Die Grundsteuerforderungen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Chemnitz für die Laube sowie die Weiterberechnung der Forderungen über den Kleingartenverein an die Nutzer der Grundflächen der Kleingärten sind aus den oben erläuterten Gründen rechters.

Mit freundlichen Grüßen